

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



49. Jahrgang

Ausgegeben am 13.12.2018

Nr. 11

Inhalt:

1. I. Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Spellerteich/Spellerstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Außenbereich „Spellerteich/Spellerstraße“ das Verfahren zum Erlass einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB einzuleiten.

Der Satzungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1/schwarz umrandet), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung:

Vorhaben haben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einzufügen.

Der bebaute Außenbereich „Spellerteich/Spellerstraße“ ist als Fläche XVIII im Rahmen der städtebaulichen Studie ‚Entwicklungsbereiche für Satzungen nach § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich‘ (sog. Außenbereichsstudie) geprüft und als geeignet beurteilt worden. Die Fläche befindet sich nordöstlich des Einmündungsbereichs der Straße Spellerteich auf die Trapphoffstraße (K 45) und südlich der Spellerstraße. Am 20.03.2018 wurde die Fläche als geeignet im Stadtrat beschlossen. Am 24.07.2018 wurde ein Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich gestellt. Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung sollen die planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Bebauung geschaffen werden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Im Rahmen des o. a. Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zum Erlass einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 35 Absatz 6 BauGB vorliegen, können die Regelungen des § 13 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) für die Auslegung angewendet werden. Auf eine Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird verzichtet. Es wird direkt die Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß §§ 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom:

**21.12.2018 bis einschließlich 31.01.2019
durchgeführt.**

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Spellerteich/Spellerstraße“, bestehend aus dem Lageplan, der Begründung und dem Satzungstext, liegt im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgendem Link ebenfalls einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Erlass der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB „Spellerteich/Spellerstraße“ und der Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Hinweise:

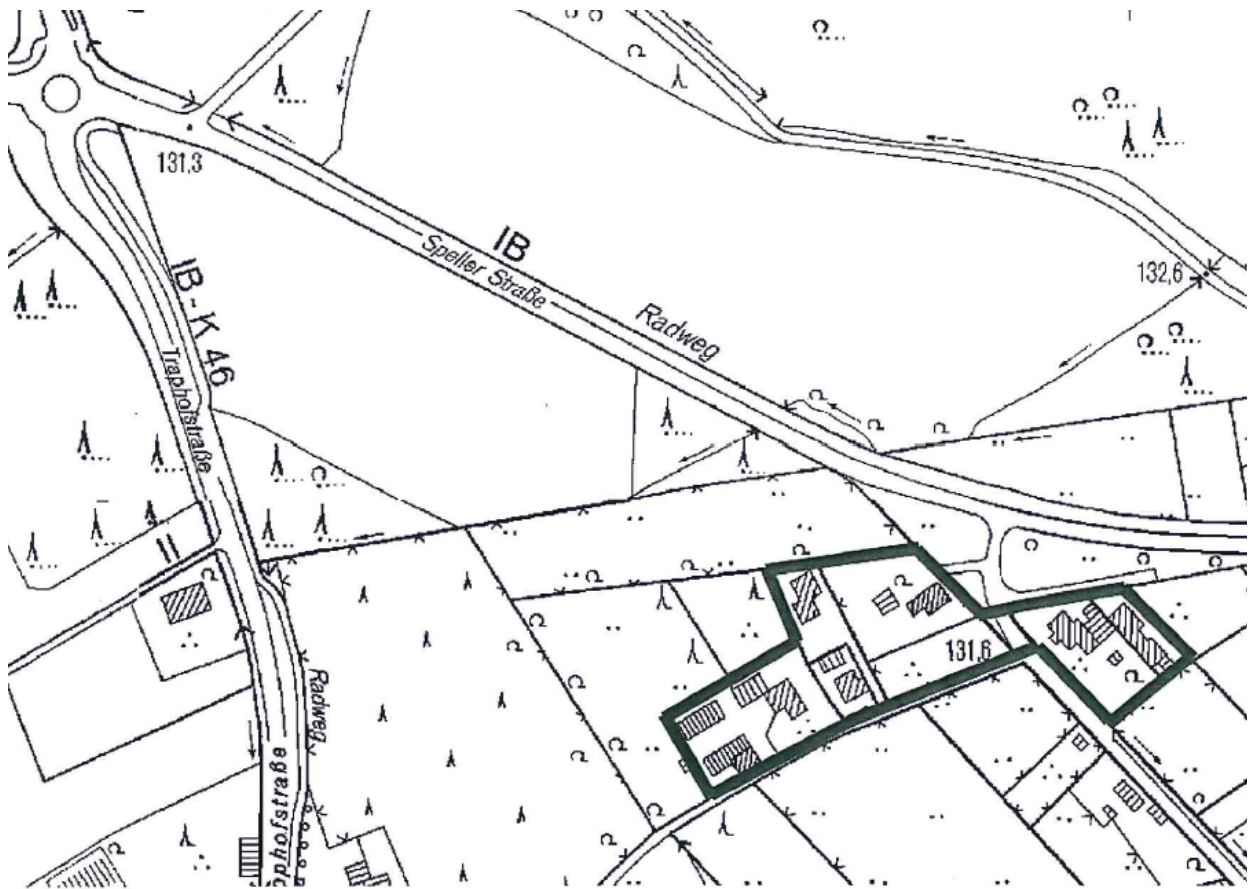
Nach § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, das im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW/in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan Spellerseech/Spellerstraße



Schloß Holte-Stukenbrock, 11.12.2018
Der Bürgermeister
gez. Erich Landwehr